

Satzungsänderung 2026

Zur Abstimmung im Rahmen der Hauptversammlung am 21.02.2026

Satzungsangelegenheiten: Hinweis: Nicht aufgeführte §§§ bleiben unverändert

Bisher	künftig
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>I. Mitglied der Landesgruppe kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Sie soll Jäger oder Falkner sein.</p> <p>II. Personen, die kommerzielle Hundezucht betreiben und Personen oder Mitglieder, die Kleine Münsterländer züchten, die nicht im Zuchtbuch für Kleine Münsterländer e.V. eingetragen werden, sowie deren Ehegatten und Angehörige und Personen, die mit dem Hundehändler/Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen nicht Mitglied im Verband für Kleine Münsterländer e.V. sein bzw. werden auf Antrag des Vorstandes der Landesgruppen oder des Bundesvorstandes ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den Einsatz von im Zuchtbuch des KIM-Verbandes e.V. eingetragenen Rüden bzw. Deckrüden, die für die Zucht außerhalb des Verbandes eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann eine Einzelfallentscheidung durch die Zuchtkommission getroffen werden. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.</p> <p>III. Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für die Landesgruppe als auch für den Verband begründet.</p> <p>IV. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Landesgruppe im Auftrage und mit Wirkung für den Verband. Erst</p>	

mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags erlangt das neue Mitglied die Mitgliedschaftsrechte. Die Namen der neuen Mitglieder, auch bei Zweit- und weiteren Mitgliedschaften, sind im Mitteilungsheft bekannt zu geben.

V. Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand der Landesgruppe, kann der Antragsteller Einspruch beim Präsidenten des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. oder der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Ebenso kann jedes Verbandsmitglied binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Mitglieder gegen die erfolgte Aufnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in beiden Fällen an den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand des Verbandes abschließend.

VI. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzungen des Verbandes und der Landesgruppe, sowie den Beschlüssen ihrer satzungsmäßigen Organe.

VII. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten . Die Zugehörigkeit zu der Landesgruppe oder ein Wechsel zu einer anderen ist ohne Rücksicht auf territoriale Zuständigkeit jedem Mitglied freigestellt, ohne dass dieses Mitglied bei einer anderen Landesgruppe schlechter gestellt werden darf. Ein Mitglied kann mehreren Landesgruppen angehören. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Landesgruppen ist die Landesgruppe federführend, in der das Mitglied seine Erst-Mitgliedschaft erworben hat. Ein Wechsel der Federführung ist in Ausnahmefällen möglich, aber die betroffenen Landesgruppen müssen sich einig sein und dem Wechsel zustimmen. Weitere Mitgliedschaften in anderen Landesgruppen gelten nur als solidarische oder fördernde Mitgliedschaften.

VIII. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht gegenüber der Landesgruppe. Die Landesgruppe setzt die Höhe des Beitrages, der spätestens bis zum 31.März eines jeden Geschäftsjahren zu zahlen sind, im Voraus für das kommende Geschäftsjahr fest.

IX. Alle Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und 40 Jahre Mitglied des Verbandes oder der Landesgruppe sind, sind von Beiträgen befreit.

V. . . der Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme

<p>§ 4 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder der Landesgruppe, die sich um die Landesgruppe oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und frühere langjährige verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.</p>	<p>§ 4 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Der Vorstand kann</p> <p>zu Ehrenmitglieder und...</p> <p>Vorsitzende zu Ehren-vorsitzende ernennen</p>
<p>§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>IV. Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>d) es seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Landesgruppe nachkommt.</p> <p>VII. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erloschen alle Rechte, insbesondere am Verbands- und Landesgruppenvermögen und auf Zwingerschutz.</p>	<p>§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>d) es seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Landesgruppe nicht nachkommt.</p>
<p>§ 7 Organe</p> <p>Die Organe der Landesgruppe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand 	<p>§ 7 Organe</p> <p>Die Organe der Landesgruppe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand 3. erweiterter Vorstand
<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>V. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Tag, Ort und Zeit sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt Kleine Münsterländer zu veröffentlichen oder den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>IX. Über die....wird X.</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>V.</p> <p>Münsterländer oder auf der Homepage zu veröffentlichen.</p> <p>IX. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung, die jedoch bei entsprechenden Vorkommnissen auch online erfolgen kann.</p> <p>X. Über die Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes 	<p>§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berichte des 1. Vorsitzenden,

<p>2. Bildung eines Erweiterten Vorstandes 3. Wahl des Erweiterten Vorstandes 4. Wahl der Kassenprüfer 5. Wahl der Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung des Verbandes. 6. Entlastung des Vorstandes 7. Festsetzung des Beitrags und der Aufnahmegebühren 8. Abstimmung über die Anträge an die Hauptversammlung. 9. Erlass und Änderung der Landesgruppensatzung 10. Genehmigung des jährlichen Haushaltplanes 11. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes abberufen, wenn ihre Amtsführung und sonstiges Verhalten der Landesgruppe oder des Verbandes gegenüber schädigend sind.</p>	<p>des Obmanns Prüfungswesen, des Zuchtwarts, des Schriftführers, des Schatzmeisters und Vorstellung Haushaltsplan. 2. Bericht der Kassenprüfer 3. Entlastung Schatzmeister und Abstimmung Haushaltsplan; 4. Berichte der Obleute 5. Entlastung Vorstand 6. Wahl Vorstandsmitglieder, Wahl Kassenprüfer 7. Wahl der Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung des Verbandes. 8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren und Gebühren 9. Anträge an die Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vor der MV an den 1. Vorsitzenden zu richten sind. 10. Erlass und Änderung der Landesgruppensatzung 11. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit, wenn ihre Amtsführung und sonstiges Verhalten der Landesgruppe oder dem Verband gegenüber schädigend sind. 12. Wünsche, Verschiedenes</p>
<p>§ 12 1. Vorsitzender</p>	<p>§ 12 1. Vorsitzender</p> <p>VI. Die Pressearbeit der Landesgruppe obliegt dem 1. Vorsitzenden, oder einer von ihm bestellten Person.</p>
<p>§ 13 2. Vorsitzender</p> <p>Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Landesgruppe nur vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann.</p>	<p>§ 13 2. Vorsitzender</p> <p>I. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Landesgruppe nur vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann.</p> <p>II. Dem 2. Vorsitzenden obliegt Ablauf und Leitung der Anlagen- und Leistungsprüfungen, oder einer von ihm bestellten Person.</p>
<p>§ 14 Schriftführer</p> <p>I. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen</p>	<p>§ 14 Schriftführer</p> <p>I. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen</p>

<p>des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes und unterschreibt mit.</p> <p>II. Gegebenenfalls kann das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied einen Sitzungsschriftführer einsetzen.</p> <p>III. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel und das Mitgliederverzeichnis der Landesgruppe.</p>	<p>des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes und unterschreibt mit.</p> <p>II. Gegebenenfalls kann das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied einen Sitzungsschriftführer einsetzen.</p> <p>III. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel und in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister das Mitgliederverzeichnis der Landesgruppe.</p>
<p>§ 17 Stellvertretender Zuchtwart</p> <p>Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Zuchtwart das Zuchtgescchehen in der Landesgruppe nur betreuen kann, wenn der Zuchtwart seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann.</p>	<p>§ 17 erweiterter Vorstand</p> <p>I. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Mitgliedern, die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p> <p>II. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können vom Vorstand bestellt werden.</p> <p>III. Es sind für die innerhalb der Grenzen der Landesgruppe max. 4 Bezirksobmänner, Frauen (BGO), der Assistent der Prüfungsleitung, der Webmaster und der Stellvertreter des Zuchtwartes zu bestellen</p> <p>IV. Die Bezirksobmänner können Welpenerwerber und Prüfungskandidaten für kommende Anlagen- und Leistungsprüfungen in der Vorbereitung auf diese Prüfungen unterstützen.</p> <p>V. Der Assistent der Prüfungsleitung besorgt mit der zur Verfügung gestellten Ausrüstung, dass am Tag der Prüfungen die Leistungsergebnisse EDV-technisch erfasst und die notwendigen Urkunden ausgegeben werden können.</p> <p>VI. Der Webmaster stellt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied des Vorstands Einträge auf der Homepage zeitnah sicher.</p> <p>VII. Der Stellvertreter des Zuchtwartes wird nur dann tätig wenn der Zuchtwart seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann oder befangen ist. Ansonsten gelten für ihn die gleichen Grundsätze.</p>

	VIII. Der Obmann für das Richterwesen trägt Sorge für die Fortbildung aller in der LG bestellten Richter. Ferner begleitet er die Richteranwärter bis zu deren Prüfung.
§ 18 Pressearbeit	Künftig unter § 12 VI erfasst
Die Pressearbeit der Landesgruppe obliegt dem 1. Vorsitzenden, oder einer von ihm bestellten Person.	
§ 19 Kassenprüfer	§ 18 Kassenprüfer
Die zwei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt, so dass in jedem Jahr einer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse der Landesgruppe zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.	
§ 20 Erweiterter Vorstand	Künftig unter § 17 erfasst
Der Erweiterte Vorstand wird nach den Erfordernissen der Landesgruppe gebildet. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, und den Mitgliedern, die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut wurden.	
§ 21 Delegierte	§ 19 Delegierte
I. Für die Vertretung der Landesgruppe in der Hauptversammlung des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zu wählen. II. Geborener Delegierter ist der 1. Vorsitzende. III. Die Mitgliederversammlung kann die ihr zustehenden Stimmen in der Hauptversammlung ausschließlich auf den 1. Vorsitzenden oder einen gewählten Delegierten übertragen oder mehrere Delegierte mit einfachem oder mehrfachem Stimmrecht bestimmen. IV. Die Delegierten sollten erfahrenen Jäger und Jagdgebrauchshundeute sein, eine mehrjährige Mitgliedschaft im Verband aufweisen und möglichst auch über Erfahrung in der Verbandsarbeit verfügen. Die Landesgruppe gewährleistet, dass die Delegierten über	Die Delegierten sollten erfahrene Jäger und Jagdgebrauchshundeute sein,

<p>die in der Hauptversammlung anstehende Problematik ausreichend informiert sind.</p> <p>V. Die Delegierten sind in ihrer Entscheidung frei, soweit sie nicht an Beschlüsse der Landesgruppe gebunden sind.</p>	
<p>§ 22 Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Die Organe der Landesgruppe sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Schriftführer stellt die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung fest. II. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung haben je eine Stimme. III. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die JA- und NEIN-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Delegierten der Landesgruppe dürfen bei Beschlüssen über Anträge an die Hauptversammlung zur Änderung der Satzung des Verbandes nur dann zustimmen, wenn die Hauptversammlung der Landesgruppe den Anträgen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen zuvor zugestimmt hat. IV. Beschlüsse über Änderungen der Landesgruppensatzung, sowie zur Auflösung des Landesgruppe bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen. Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. V. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der 1. Vorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl 	<p>§ 20 Beschlussfassung</p> <p>Landesgruppensatzung, sowie zur Auflösung der Landesgruppe</p>

<p>zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Versammlung zieht.</p>	
<p>§ 23 Suchen und Schauen</p> <p>I. Die Verbandsprüfungen und Zuchtschauen werden von der Landesgruppe vorbereitet und in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Ergebnisse derartiger Veranstaltungen sind dem Pressewart des Verbandes innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.</p>	<p>§ 21 Suchen und Schauen</p>
<p>§ 24 Streitigkeiten</p> <p>Bei korporativen Streitigkeiten zwischen der Landesgruppe und ihren Organen bzw. zwischen dem Verband und der Landesgruppe bzw. ihren Organen ist das beim JGHV eingerichtete Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsgerichtsordnung und die Verbandsgerichtsordnung des JGHV werden insoweit für verbindlich erklärt.</p>	<p>§ 22 Streitigkeiten</p>
<p>§ 25 Auflösung</p> <p>Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, ist die Landesgruppe aufzulösen. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung auch aus anderen Gründen beschließen. Sie bestimmt gleichzeitig einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens der Landesgruppe. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für Kleine Münsterländer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>§ 23 Auflösung</p>
<p>§ 26 Inkrafttreten</p>	<p>§ 24 Inkrafttreten</p>

Sie Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	<p>Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom (Datum MV) beschlossen worden. Sie ändert die zuletzt am 17. Februar 2017 beschlossene Satzung.</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
--	---